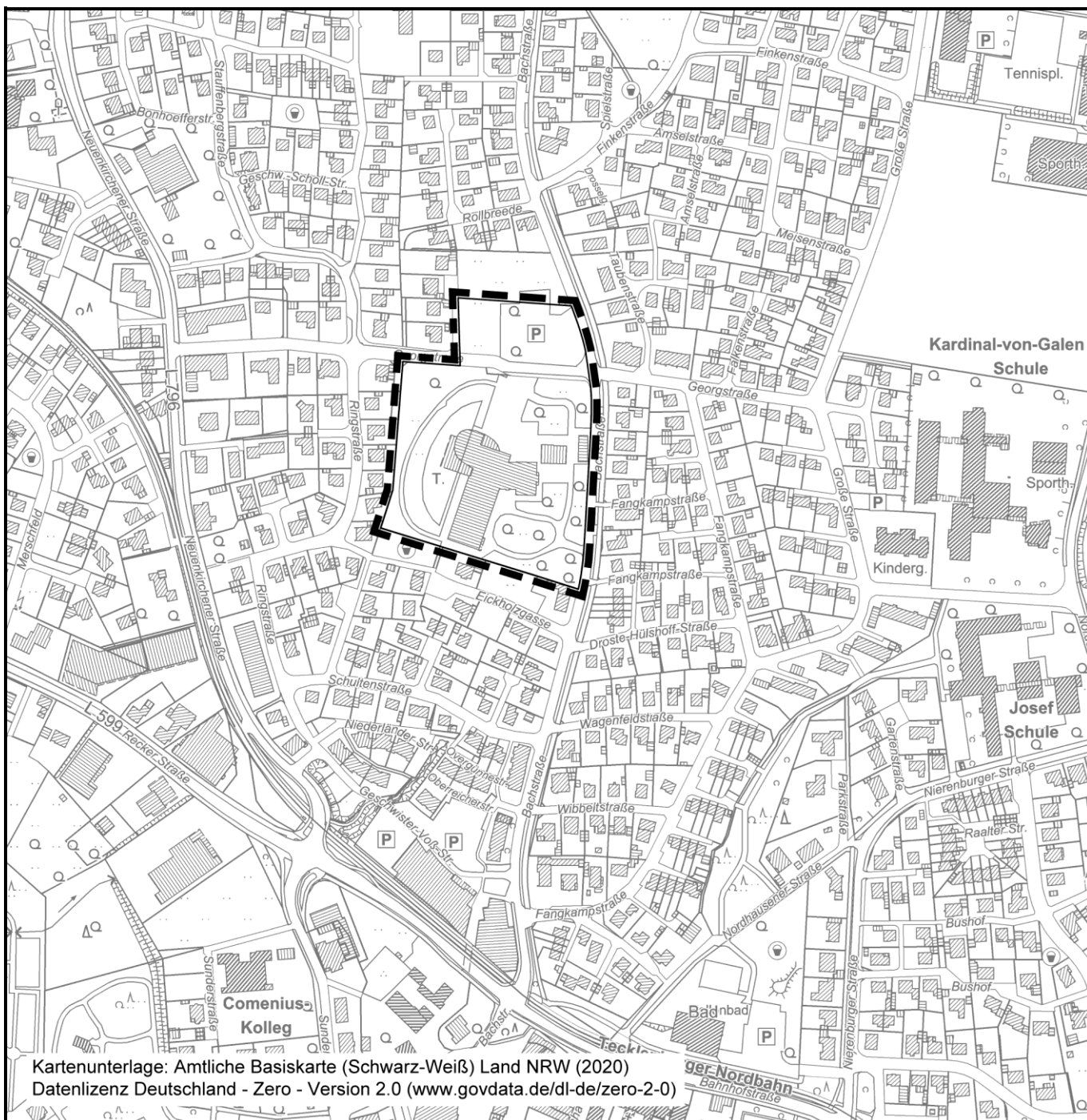


Gemeinde Mettingen

Flächennutzungsplan - 50. Änderung (Bereich Draiflessen)

Begründung zum Vorentwurf



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

Gemeinde Mettingen –
Flächennutzungsplan – 50. Änderung

Begründung zum Vorentwurf
(Bereich „Draiflessen“)

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Lf-18166011-05 / 05.01.2021

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplan	5
1.	Bauleitplanerische Zielsetzung	5
2.	Situationsanalyse	5
3.	Planungskonzeption.....	6
3.1	Bauliche Entwicklung.....	6
3.2	Verkehr	6
3.3	Technische Infrastruktur	7
3.4	Grünflächen	7
3.5	Bodenbelastungen / Denkmäler	7
3.6	Ökologie / Landschaftsbild.....	8
3.6	Innenentwicklung Klimaschutz	8
3.7	Bodenschutz.....	9
4.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	10
II.	Umweltbericht.....	12
1.	Einleitung	12
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	12
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	12
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	17
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	17
2.1.1	Geologie / Boden.....	17
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	18
2.1.3	Klima / Lufthygiene.....	18
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften.....	19
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	19
2.1.6	Mensch / Gesundheit.....	19
2.1.7	Kultur / Sachgüter.....	20
2.1.8	Wechselwirkungen	20
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.2.1	Boden / Fläche	20
2.2.2	Wasser	21

2.2.3	Klima / Lufthygiene	21
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	22
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	22
2.2.6	Mensch / Gesundheit.....	22
2.2.7	Kultur / Sachgüter.....	23
2.2.8	Wechselwirkungen	23
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	23
2.3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	23
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	24
3.	Zusätzliche Angaben	26
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	26
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	26
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	26
3.4	Referenzliste der Quellen	27
III.	Verfahrensvermerke	28

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Gemeinde Mettingen beabsichtigt bestehende planungsrechtliche Nutzungsmöglichkeiten von Flächen im nördlichen Teil des zusammenhängend bebauten Wohnsiedlungsbereiches zu ändern, um bislang überwiegend gemischt genutzte Flächen entsprechend der modifizierten städtebaulichen Zielvorstellungen für eine veränderte bzw. neue bauliche Inanspruchnahme vorzubereiten. Es ist vorgesehen, die rechtlichen Grundlagen für eine weitergehende Mitnutzung privater Einrichtungen durch die interessierte Öffentlichkeit vorzubereiten. Dies soll in Form eines Veranstaltungszentrums / Museums erfolgen.

2. Situationsanalyse

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich nördlich des Ortszentrums der Gemeinde handelt es sich um teilweise bebaute Flächen, die in den weitgehend durch Wohnbebauung geprägten Siedlungsraum integriert sind. Sie schließen unmittelbar westlich an die Bachstraße an, die die Funktion einer Sammelstraße erfüllt und als „örtliche Hauptverkehrsstraße“ im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt ist.

Nach dem gültigen Flächennutzungsplan (FNP) sowie seiner Änderungen handelt es sich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im nördlichen Teil um „Grünflächen“ mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie im südlichen Teil gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB um „Gemischte Bauflächen“.

Der zur Änderung vorgesehene Bereich weist eine Größe von ca. 3 ha auf.

3. Planungskonzeption

3.1 Bauliche Entwicklung

Die bereits bebauten Flächen sollen sich zu einem Veranstaltungszentrum mit musealen Einrichtungen entwickeln können. Um eine entsprechende planungsrechtliche Steuerung zu bewirken, sind die jetzigen FNP-Darstellungen allenfalls bedingt geeignet. Um die geplanten Nutzungsmöglichkeiten konkret abzubilden, ist ein Baugebietstyp erforderlich, der die besondere Art der baulichen Nutzungen spezifisch beinhaltet. Dafür ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO die Darstellung eines „Sondergebietes“ vorgesehen. Konkretisiert wird diese Nutzungsart durch die Zweckbestimmung „Veranstaltungszentrum / Museum“. Um für diese Nutzung eine ausreichend verkehrliche Erschließung zu gewährleisten, ist zudem gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eine Fläche für den ruhenden Verkehr vorgesehen.

3.2 Verkehr

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die Bachstraße, welche eine Sammelstraßenfunktion aufweist und in zwei Richtungen kurzwegig mit der Landesstraße L 796 verbunden ist. Die als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellte lineare Verkehrsfläche erhält im Bereich der neu dargestellten Sondergebietsfläche eine Aufweitung mit der Zweckbestimmung „ruhender Verkehr“.

Dieser Bereich deckt die, bislang bereits als Parkplatz genutzte Fläche, in einer Größe ab, die für die vorgesehenen Nutzungen Veranstaltungszentrum / Museum ausreichend groß ist. Zugänglichkeiten zum öffentlichen Personennahverkehr werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die erweiterte Verkehrsfläche beinhaltet eher die Möglichkeit, Busverkehr durch Einrichtung von Abstell-/Haltemöglichkeiten zu fördern.

Durch die Öffnung der bislang vornehmlich privaten Nutzung für eine interessierte Öffentlichkeit sind Emissionen zu erwarten, die sich auf angrenzende Bereiche auswirken können.

Es handelt sich dabei primär um verkehrsbedingte Emissionen, die im Zusammenhang mit der Stellplatznutzung entstehen. Zusätzlich sind weitere Auswirkungen durch Fahrzeugbewegungen im südlichen Plangeltungsbereich denkbar. Zur Beurteilung der konkret zu erwartenden Belastungen wurde eine Begutachtung¹ erstellt, die zu folgenden Ergebnissen gelangt:

„Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass im Bereich der Nachbarschaft keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen zu erwarten sind, wenn die schalltechnischen Maßnahmen [A. d. V.: nächtliche Beschränkungen] eingehalten werden.

¹ Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL 14094. 2/01, zur Lärmsituation durch die Nutzungsänderung einer Versammlungsstätte, der Draiflessen GmbH & Co. OHG in 49497 Mettingen, Lingen, 06.11.2020

Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitungen der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten.

Ebenso sind durch den anlagenbezogenen Mehrverkehr der Draiflessen GmbH & Co. OHG auf der öffentlichen Straße keine unzulässigen Geräuschemissionen im Sinne der TA Lärm zu erwarten.“

Durch den Veranstaltungsbetrieb werden nach der derzeitigen Konzeption keine Emissionen angenommen, die für sensible Nutzungen der Nachbarschaft in relevanter Weise wirksam werden.

3.3 Technische Infrastruktur

Der Niederschlagswasserabfluss der Sondergebietsflächen kann, wie bereits bei der bisherigen „gemischten Baufläche“, vorwiegend durch das bestehende Leitungsnetz entsorgt werden. Für die erweiterte Verkehrsfläche soll dagegen eine Versickerung, welche unter Berücksichtigung eines ausreichenden Grundwasserflurbestandes möglich ist, vorgesehen werden.

Das Schmutzwasser erfährt keine deutliche Mengenveränderung und kann über das benachbart vorhandene Leitungssystem zur Kläranlage überführt werden.

3.4 Grünflächen

Die nördlich der Bachstraße gelegene Grünfläche wird durch die Darstellung einer Fläche für den ruhenden Verkehr deutlich verkleinert. Dennoch kann in eingeschränktem Umfang die Nutzungsausübung im Sinne der dargestellten Nutzung „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ weiterhin ermöglicht werden. Durch die Reduzierung der Flächengröße kann tendenziell eher eine Verträglichkeit für das benachbarte Wohnumfeld erwartet werden.

3.5 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

3.6 Ökologie / Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich der Änderung stellt sich in seinem nördlichen Teil randlich als regelmäßig gemähte Wiese dar. Zur Bachstraße stehen einige jüngere Einzelbäume. Weitere Bäume mittleren Alters befinden sich innerhalb in der gepflasterten bzw. geschotteten bisherigen Parkplatzfläche.

Die Umgestaltung der Stellplatzfläche erfordert vsl. eine Beseitigung der Bäume, da eine Integration in die neue Flächenaufteilung i. d. R. nicht sinnvoll möglich ist. Deshalb sollen im Zuge des Neubaus neue Bäume als Ersatz gepflanzt werden.

Die dichten Gehölzstrukturen im südlichen Plangebietsteil fungieren als Abschirmung zur benachbarten Wohnbebauung.

Um auch zukünftig potenzielle Störeinflüsse zu reduzieren, ist es beabsichtigt, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Erhaltungsgebot vorzusehen.

Auch bei einer ökologisch orientierten Gestaltung der Maßnahme ist innerhalb des Geltungsbereiches vsl. kein kompletter Ausgleich des Eingriffes möglich. Um das ökologische Gleichgewicht innerhalb der Gemeinde Mettingen nicht spürbar zu beeinflussen, sollen deshalb zusätzlich externe Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Da es sich um einen vollständig in den Siedlungsraum integrierten Standort handelt, sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

3.7 Innenentwicklung / Klimaschutz

Die Gemeinde Mettingen betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit verstärkt Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Auch hier wird diese Entwicklung konsequent fortgeführt.

Die nun beabsichtigte Flächennutzung schreibt bereits bestehende Nutzungen mit einer geringen Intensitätssteigerung fort, fördert die Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur und kommt damit Zielen des Klimaschutzes entgegen. Eine geplante Überkronung der Stellplatzflächen durch hochstämmige Bäume soll das Aufheizen der versiegelten Flächen reduzieren. Vorgesehene Versickerungsmulden fördern zudem eine Erhöhung der Luftfeuchte – in einem tendenziell trockenen Siedlungsraum.

Die Einhaltung aktueller Wärmestandards bei Neubauvorhaben kann vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde die Berücksichtigung weitergehender Maßnahmen befürwortet und den Grundstücksnutzern empfohlen.

3.8 Bodenschutz

Gemäß § 1a (2) S.1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Gemeinde Mettingen betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu betrachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Diesem Ziel wird durch die vorgesehene Nutzungsänderung entsprochen.

Im Regionalplan ist das Plangebiet als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt. Es ist Bestandteil einer großflächigen derartigen Ausweisung. Eine Überlagerung des Änderungsbereiches mit weiteren Darstellungen liegt nicht vor.

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Bereiches obliegt der kommunalen Entscheidung auf Basis der örtlichen Gegebenheiten und Zielvorstellungen. In Abwägung mit den kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung erfolgte eine Entscheidung für die Umnutzung im vorgesehenen Bereich.

Durch eine Darstellung im FNP als „Sondergebiete“ mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungszentrum / Museum“ sowie „ruhender Verkehr“ wird den zeichnerischen Zielsetzungen der Raumordnung entsprochen.

Die textlichen Grundsätze der Raumordnung (die der kommunalen Abwägung unterliegen) werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Folgende textliche Ziele der Raumordnung (die nicht der kommunalen Abwägung unterliegen) werden besonders berücksichtigt:

- Ziel Nr. 1.1: Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.
- Ziel Nr. 3.2: Die dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.

Bei den vorgesehenen baulichen Maßnahmen handelt es sich um Planungen, die aus öffentlichem Interesse erwünscht sind. Konflikte zu den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung sind nicht erkennbar.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung eines Veranstaltungszentrums mit Museum innerhalb des bestehenden Siedlungsraumes.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Geologie/Böden	
Bundesboden- schutzgesetz incl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässer- verunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landesnaturschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts- und Land- schaftsplanung	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landesnatschutz- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
• Kultur/Sach- güter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Der relevante Teil der Gemeinde Mettingen liegt im Bereich von Sand und Schluffablagerungen des Känozoikums. Es handelt sich hier um Ablagerungen in Bach- und Flusstälern. Die dazugehörige Beschreibung lautet: Schluff, tonig, sandig und Sand, schluffig, kiesig, grau bis graubraun, untergeordnet Kies, sandig, Steine, örtlich Torf.

Etwa 2/3 des südlichen Teils und 1/3 des nördlichen Teils des Geltungsbereiches werden nach der Bodenkarte 1:50.000 als Plaggenesch (mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte) – Bodenart: lehmiger Sand / Hauptbodenart: Sand und Wertzahlen der Bodenschätzung von 30 -45 (=mittel) angegeben.

Das verbleibende Drittel des südlichen Teils und die verbleibenden 2/3 des nördlichen Teils wurden als Gley (keine Schutzwürdigkeit bewertet) – Bodenart: stark sandiger Lehm / Hauptbodenart: Lehm/Schluff und Wertzahlen der Bodenschätzung von 30 – 40 (=gering) angegeben.

Für den nördlich der Georgstraße liegenden Bereich und die Georgstraße wurde ein Bodengutachten durchgeführt. Dieses beschreibt die Flächen: im Osten eine Schotterfläche (ehemaliger Tennisplatz), im Mittelteil eine gepflasterte Zufahrt mit Parkbuchten, im Westteil ein Wiesengelände. Die Schichtenfolge wird so beschrieben:

Humoser Oberboden 0,5 - 0,7 m / Auffüllungen von Schlackenschotter und Sandsteinschotter 0,3 – 0,6 m / Fein-Mittelsande / Kiese und Schluffen (Auenlehm, Geschiebelehm) bis zur Bohrtiefe von 3,1 m.

Für die öffentliche Verkehrsfläche wurde kein pechhaltiger Straßenaufbruch ermittelt und die Schwarzdecke ist asbestfrei.

Der humose Oberboden wies keine schädliche Verunreinigung auf.

Die Auffüllungen werden als Z1 bzw. Z2 Material eingestuft und sind daher bei einem Wiedereinbau differenziert zu betrachten. Sofern der Boden nicht wiederverwendet werden kann, ist er auf einer Deponie abzulagern.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Östlich der Bachstraße verläuft der Köllbach (Gewässer 2000) in verrohrter Form. Westlich des Geltungsbereiches fließt das Gewässer 2020 – ebenfalls verrohrt. Beide münden in den Westerbauer Köllbach / Mettinger Mühlenbach, die in nördliche Richtung zur Mettinger Aa fließen. Weitere Gewässer sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden.

Der Grundwasserspiegel wurde in 1,4 – 2,4 m Tiefe unter GOK erbohrt². Der Höchstwasserstand wird mit 58,50 m ü. NHN angesetzt.

Eine Versickerungsmöglichkeit wird als möglich erachtet.

In der Nachbarschaft sind weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Die mittlere Jahrestemperatur (1981 – 2010) lag bei 13°C.

Die Wiesenflächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts der topografischen Ausprägung jedoch kaum zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Verkehrsflächen und durch Gebäude versiegelte Bereich bereits von einer gewissen Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Randliche Gehölzstrukturen sowie Einzelgehölze (z. B. bei den Stellplätzen) bewirken dagegen in geringem Umfang ausgleichende klimatische Funktionen.

² A+V Geoconsult GmbH, a. a. O.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Bereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Das Gebiet ist dem Landschaftsraum "Mettinger Vorland und Westerkappeler Flachwellenland mit Sester Platte" (LR-IV-001) zuzuordnen. Umweltrechtlich festgelegte Schutzgebiete existieren im Plangeltungsbereich nicht. Die Landschaftsinformationssammlung zeigt im Umfeld von 500 m keinerlei Schutzgebiete oder ökologisch schützenswerte Einzelelemente. Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Erlen-Eichen-Birkenwald, teils feuchter Eichen-Birkenwald zu nennen. Vorwiegend ist Stieleichenwald mit Schwarzerle, die auf anhaltend nassen Flächen dominieren kann, Moorbirke und Sandbirke einzeln oder truppenweise beigemischt, in der Strauchschicht regelmäßig Faubaum, selten Hasel zu erwarten.

Die tatsächliche Vegetation besteht neben Grasarten und Wiesenflächen aus unterschiedlichen teils auch nicht standortgerechten Gehölzen und Zierpflanzen.

Aufgrund der starken anthropologischen Einflüsse und einer intensiven Pflege der Grünanlagen ist ein Vorkommen ökologisch sensibler Arten nicht zu erwarten. Kenntnisse über vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen auch nicht vor.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich ist in den städtebaulichen Kontext des Siedlungsschwerpunktes integriert. Bezüge zur offenen Landschaft sind nicht gegeben. Während der Bereich nördlich der Georgstraße von den randlichen drei Verkehrsflächen gut einzusehen ist, verbirgt sich der südliche gelegene Teil überwiegend hinter ausgeprägten Gehölzstrukturen bzw. geschnittenen Hecken. Eine Einblicknahme ist primär an der Torsituation im Bereich der Georgstraße möglich. Insbesondere die Fassade des großvolumigen Gebäudes im mittleren Grundstücksteil ist optisch wirksam.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem Teil des Siedlungsschwerpunktes, der durch locker bebaute Wohngrundstücke geprägt ist. Die Verkehrsflächen im Nahbereich weisen keine besonders starken Belastungen auf. Gewerbebetriebe mit deutlichen Emissionen sind im Umfeld nicht vorhanden. Landwirtschaftliche Einflüsse sind nicht in erheblichem Umfang wirksam. Insofern sind insgesamt keine nennenswerten negativen Einflüsse auf die Menschen des Geltungsbereiches und dessen Umfeld erkennbar.

Auf Basis des bestehenden B-Planes sind zwar gewerbliche Entwicklungen möglich. Negative Einflüsse auf die Umgebung sind jedoch als „nicht wesentlich störend“ beschränkt.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

Anzeichen für eine Änderung der vorhandenen Situation sind nicht erkennbar. Die Entwicklung kultureller Einrichtungen ist durch die bisherige Darstellung „gemischter Bauflächen“ eingeschränkt.

2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die baulichen Anlagen und Verkehrsflächen beeinflussen u. a. durch Immission und klimatische Auswirkungen die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind jedoch nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden / Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um die beabsichtigten kulturellen Nutzungen realisieren zu können, sind Flächen für bauliche Anlagen erforderlich. In diesem Fall bietet es sich im Sinne einer flächensparenden Realisierung an, bereits baulich in Anspruch genommene entsprechend zu nutzen und auf Neubaumaßnahmen (z. B. im Ortsrandbereich) zu verzichten.

Mit der geänderten Form der Bodeninanspruchnahme und einer moderaten Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung tritt vsl. eine erhöhte Flächenversiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub parziell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im nahen Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhöhte Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen

Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der bislang zulässigen Flächeninanspruchnahme entstehen würden.

Böden geringer bis mittlerer Qualitätsstufe gehen für biologische Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die durch die dargestellte Nutzung als „Gemischte Bauflächen“ sowie die dargestellte Grünflächennutzung bzw. Bodeninanspruchnahme vsl. bestehen bleiben. Zusätzliche bauliche Anlagen mit daraus ableitbarer Bodeninanspruchnahme wären allenfalls in sehr geringem Umfang möglich. Insbesondere die Stellplatznutzung müsste auf anderen Flächen ermöglicht werden.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der bestehenden Versiegelung in den vorhandenen Bauflächen weiterhin überwiegend abgeleitet. In dem Teil, der zukünftig als Stellplatzanlage für Besucher dient, soll das Regenwasser auf der Fläche selbst versickern. Durch eine Retention in Mulden kann ein großer Teil des Wassers wieder unmittelbar der Versickerung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird wie bisher in das örtliche Vorflutsystem eingeleitet. Im Zuge von wasserwirtschaftlichen Genehmigungen wird dieser Aspekt unter wasserwirtschaftlichen und ökologischen Kriterien konkretisiert. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist im Hinblick auf die zulässigen Nutzungen nicht anzunehmen.

Bei einem Planungsverzicht wäre eine aktive Versickerung auf der Fläche planungsrechtlich nicht geboten. Durch eine fehlende Retention in neuen Versickerungsanlagen erfolgte bei Starkregen vsl. ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine tendenziell geringe Grundwasseranreicherung.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die vorbereiteten Maßnahmen können voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die versiegelten Stellplatzflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und tendenziell eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch die geplante Begrünung und offene Versickerungseinrichtungen können jedoch teilweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Auch eine Begrünung randlicher Bereiche kann einen lokalen Ausgleich bzw. eine Reduzierung möglicher Auswirkungen (z. B. Erwärmung) bewirken. Somit ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene allenfalls von einer tendenziellen geringen und sehr kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die bislang unbebauten Flächen weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen. Das Abstellen von Kfz würde vsl. in der bisherigen Art auf nicht

speziell ausgewiesenen Flächen im Umfeld der baulichen Nutzung stattfinden. Lufthygienische andersartige Beeinflussungen sind dadurch nicht zu erwarten.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als der Umfang der Versiegelung in geringem Umfang steigen und Lebensräume dadurch entsprechend verkleinert werden können. Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen durch Populationsverschiebungen in benachbarte Ausweichräume liegen allerdings nicht vor.

Hinweise auf Vorkommen europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Bei einem Verzicht auf die Planungsmaßnahme müssten sich die kulturellen Nutzungen an dieser Stelle im Wesentlichen auf den Bestand beschränken. Für größere Veranstaltungen wäre evtl. ein Ausweichen auf andere bestehende Einrichtungen oder aber eine vollständige Neuerrichtung an anderer Stelle erforderlich.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Eine moderate Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung, die vsl. in nachfolgenden B-Plan ermöglicht wird, hat in dem bereits bebauten Umfeld keine nennenswerten optischen Auswirkungen. Eine Beschränkung der maximalen Bauhöhe kann zudem auch eine verträgliche Entwicklung des existenten Ortsbildes bewirken. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind angesichts des integrierten Standortes nicht zu erwarten.

Bei einem Verzicht auf die Planung kann im Rahmen der bestehenden planungsrechtlichen Vorgaben ebenfalls eine Entwicklung des Ortsbildes erwartet werden.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Darstellungen nicht. Im Wesentlichen werden bereits bestehende Nutzungen verträglich weiterentwickelt. Weder eine Errichtung zusätzlich zulässiger Baukörper noch die Unterbringung des durch die Nutzung bewirkten Kfz-Verkehrs führt zu Beeinträchtigungen antropogener Nutzungen. Dieser Sachverhalt wurde gutachterlich³ geprüft und kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

Bei einer ausschließlichen Nutzung der Stellplatzanlage nördlich der Georgstraße zu den Tagzeiten (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) sind im Bereich der sensiblen Nachbarschaft keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen zu erwarten. Eine nächtliche Nutzung ist ohne Schallschutzmaßnahmen nicht

³ Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL 14094. 2/01, zur Lärmsituation durch die Nutzungsänderung einer Versammlungsstätte, der Draiflessen GmbH & Co. OHG in 49497 Mettingen, Lingen, 06.11.2020

möglich. Bei der Nutzung der im Bereich der Sondergebietsfläche vorgesehenen Stellplätze sind in der Nachtzeit, abhängig von der Lage der Stellplätze und deren Frequentierung Beschränkungen vorzunehmen, um eine Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Dies kann im Rahmen einer nachfolgenden Baugenehmigung geregelt werden. Durch den anlagenbezogenen Mehrverkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind keine unzulässigen Geräuschemissionen im Sinne der TA-Lärm zu erwarten.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heutige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt. Durch die Planung werden kulturelle Aspekte gefördert.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So kann eine intensivere Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den, bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen.

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Da eine modifizierte Nutzung als kulturelle Einrichtung für die Bewohner der Gemeinde und Besucher gewünscht ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Fläche wurde berücksichtigt, einen ökologisch weniger wertvollen Standort weiter zu verwenden und damit unnötige Eingriffe zu vermeiden.

Höhenbeschränkungen für die Baukörper können negative Auswirkungen auf die Ortssilhouette vermeiden.

Bäume sollen die Stellplatzanlage in die Ortschaft einbinden und damit optische Störungen verhindern.

Versickerungseinrichtungen sollen den Niederschlagswasserabfluss reduzieren und die Grundwasserneubildung nicht verhindern.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern. Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozönosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mitberücksichtigt.

Insbesondere durch die Reduzierung der Grünflächen ist mit einem Eingriff zu rechnen, der zur Vermeidung nachhaltiger negativer Effekte extern kompensiert werden soll. Dafür ist eine Poollösung vorgesehen. Der konkrete Ausgleichsumfang wird in der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der schalltechnisch zu erwartenden Auswirkungen wurde eine Begutachtung vorgenommen. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde geprüft.

Zusätzliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt liegen nach derzeitigen Erkenntnissen nicht vor. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planung und baulichen Realisierung ist aber auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und nicht erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Die Belastungen sind insbesondere durch die mit der Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers und der Reduzierung von Lebensräumen der Fall.

Eine Verringerung dieser Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und Versickerung in neu angelegten Retentionsanlagen in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die planungsbedingt zu erwartenden, umweltrelevanten Belastungen sollen in Abwägung mit den Belangen der für die Mettinger Bevölkerung in Kauf genommen und nur soweit reduziert werden, wie dies zur Erreichung der städtebaulich bedingten Ziele möglich ist.

Die durch eine nachfolgende Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches vsl. nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende vsl. Ersatzmaßnahmen erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Mettingen und ihrem Umfeld vorzubeugen.

3.4 Referenzliste der Quellen

- GIS-Portal Kreis Steinfurt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Deutscher Planungsatlas, Band NRW, Potenzielle natürliche Vegetation, Akademie für Raumforschung / Landesplanungsbehörde NRW, 1972
- Geoportal NRW
- Klimaatlas NRW
- Gutachten gemäß Quellenangabe im Text

Gemeinde Mettingen
Mettingen,

Aufgestellt:
Osnabrück, 05.01.2021
Ri/Lf-18166011-05

Die Bürgermeisterin

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Bau-, Planungs- und Wegeausschuss der Gemeinde Mettingen hat der Begründung des Entwurfes am zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom – bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und vom Rat der Gemeinde Mettingen in seiner Sitzung am als Begründung der Flächennutzungsplanung gebilligt

Mettingen, den

Gemeinde Mettingen
Die Bürgermeisterin

.....
(Rählmann)